

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 25. Jänner 2023****www.ris.bka.gv.at**

6. Verordnung: Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf; Änderung

6. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Jänner 2023, Zl. 10-JAG-2859/2-2022, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Canis lupus) geändert wird

Auf Grund des § 51 Abs. 4a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 75/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Canis lupus), LGBl. Nr. 8/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Risikowölfe gelten Wölfe,

1. die sich in einem Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhalten oder
2. die wiederholt oder in begründeten Fällen erstmalig nachweislich sachgerecht geschützte Nutztiere töten oder verletzen.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet von § 69 K-JG können im Interesse der im § 1 genannten Ziele Risikowölfe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale vergrämt werden.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle der Erfolglosigkeit von Vergrämuungsmaßnahmen nach Abs. 1 haben entweder Jäger des betreffenden Jagdgebietes zur Vergrämung einen Warn- oder Schreckschuss abzugeben oder es kann eine neuerliche Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann stattfinden.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Falle der Erfolglosigkeit der Vergrämung von Wölfen nach Abs. 1 und 2 können Risikowölfe (§ 4 Abs. 1 Z 1) von einem Jäger mit einer Jagdwaffe weidgerecht erlegt werden. Die Entnahme durch Abschuss ist nur zulässig, wenn sie binnen vier Wochen nach der letzten Vergrämung (§ 5 Abs. 2) erfolgt. Die Entnahme darf in jenen Jagdgebieten erfolgen, die sich ganz oder teilweise in einem Radius von 10 km um die letzte Vergrämung befinden.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf bewirtschafteten Almen (§ 4 Abs. 4) können, sofern kein gelinderes Mittel (Vergrämung, Fang, Besenderung, etc.) in Betracht kommt, Schadwölfe (§ 4 Abs. 2) von einem Jäger durch Abschuss erlegt werden, wenn solche in diesem Bereich

1. nachweislich 10 Schafe oder Ziegen oder 2 Rinder oder Pferde innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt haben,
2. nachweislich 20 Schafe oder Ziegen oder 3 Rinder oder Pferde innerhalb von drei Monaten getötet oder verletzt haben,
3. nachweislich 5 Schafe oder Ziegen oder 2 Rinder oder Pferde innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt haben, nachdem im vorherigen Kalenderjahr bereits Schäden (Risse und Verletzungen von Nutztieren) durch Wölfe festgestellt wurden.

Innerhalb von drei Tagen nach einem von einem amtlichen Rissbegutachter festgestellten Rissereignis nachträglich aufgefundene getötete oder verletzte Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde können in die Schadzahlen nach Abs. 1 miteinbezogen werden. Ebenso sind bei der Berechnung der unter Abs. 1 genannten Schadzahlen auch verletzte oder gerissene Tiere auf Almen, die zur Gänze oder teilweise in einem Umkreis von 10 km liegen, miteinzubeziehen.“

6. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entnahme durch Abschuss ist nur zulässig, wenn sie binnen vier Wochen nach dem letzten festgestellten Rissereignis erfolgt. Die Entnahme ist in jenem Jagdgebiet zulässig, in dem die letzten Risse festgestellt wurden, sowie in den umliegenden Jagdgebieten, deren Jagdfläche zur Gänze oder teilweise innerhalb eines Radius von höchstens 10 km um die letzten Rissereignisse gelegen sind.“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede Vergrämung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ist vom Einschreiter unverzüglich über die Plattform „Meldung seltener Wildtierarten“ – Wolfsvergrämung der Kärntner Jägerschaft (<https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/meldung-seltene-wildtierarten>), dem Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, zu melden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**